

Brüssel, den 23. Dezember 2019
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2018/0154(COD)**

**15244/1/19
REV 1**

**ASIM 152
CODEC 1795
JAI 1333
STATIS 81**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 862/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates zu Gemeinschaftsstatistiken über Wanderung und internationalen Schutz = Politische Einigung

1. Die Kommission hat dem Rat am 16. Mai 2018 einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 862/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates zu Gemeinschaftsstatistiken über Wanderung und internationalen Schutz vorgelegt.
2. Um die Beratungen voranzubringen, leitete Österreich, dessen Ratsvorsitz bevorstand, am 31. Mai 2018 eine schriftliche Konsultation mit den Delegationen zu diesem Vorschlag ein. Der Kompromissvorschlag des Vorsitzes wurde unter Berücksichtigung der Bemerkungen der Delegationen, die im Rahmen dieser Konsultation eingegangen waren, ausgearbeitet und in den Sitzungen der Gruppe „Statistik“ des Rates vom 11. Juli, 3. September und 26. September 2018 erörtert.

3. Der überarbeitete Kompromissvorschlag des Vorsitzes, der einige in der Sitzung der Gruppe „Statistik“ des Rates vom 26. September 2018 vorgeschlagene Änderungen enthielt, wurde am 18. Oktober 2018 im Wege des Verfahrens der stillschweigenden Zustimmung gebilligt. Der AStV nahm am 31. Oktober 2018 das Mandat zur Aufnahme interinstitutioneller Verhandlungen über die überarbeitete Verordnung zu Migrationsstatistiken an.
4. Der erste politische Trilog sowie eine Sitzung auf fachlicher Ebene fanden im Dezember 2018 unter österreichischem Vorsitz statt; mit einem intensiven Zeitplan führte der rumänische Ratsvorsitz danach die Sitzungen auf politischer und fachlicher Ebene mit dem Parlament und der Kommission fort. Der Kompromiss über die überarbeitete Verordnung zu Migrationsstatistiken wurde am 25. Januar 2018 in einer Fachsitzung fertiggestellt und später im Rahmen des politischen Trilogs vom 31. Januar 2019 vorläufig gebilligt.
5. Dieser Kompromiss wurde von den Delegationen jedoch nicht ausreichend unterstützt. Auf der Grundlage der erzielten Fortschritte setzte der rumänische Vorsitz daher die Beratungen fort, um zu einem Kompromiss zu gelangen, der für die Mehrheit der Mitgliedstaaten annehmbar wäre.
6. Das Parlament legte am 16. April 2019 auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) seinen Standpunkt in erster Lesung zur überarbeiteten Verordnung zu Migrationsstatistiken fest.
7. Der finnische Vorsitz setzte die Bemühungen des rumänischen Vorsitzes mit weiteren Beratungen über die überarbeitete Verordnung zu Migrationsstatistiken in den Sitzungen der Gruppe „Statistik“ des Rates vom 26. September und 31. Oktober 2019 fort. Der vom finnischen Vorsitz ausgearbeitete zweite Kompromissvorschlag (Dokument 13450/19) fand auf der Tagung des AStV vom 20. November 2019 bei den Delegationen breite Unterstützung.

8. Dieser Kompromissvorschlag wurde während des politischen Trilogs am 28. November 2019 vorgelegt und mit einer Abänderung in Erwägungsgrund 11 vorläufig gebilligt.
9. Der aus den interinstitutionellen Verhandlungen hervorgegangene Kompromiss (Dokument 13193/19) wurde am 28. November 2019 der Gruppe „Statistik“ des Rates vorgelegt und von einer großen Mehrheit der Delegationen unterstützt. Der AStV bestätigte am 4. Dezember 2019 die Einigung über die überarbeitete Verordnung zu Migrationsstatistiken (Dokument 13193/19).
10. In seiner Sitzung vom 9. Dezember 2019 stimmte der LIBE-Ausschuss des Europäischen Parlaments über den im Trilog vereinbarten Text ab. Anschließend erhielt die Präsidentin des Ausschusses der Ständigen Vertreter ein Schreiben des Vorsitzenden des LIBE-Ausschusses, in dem dieser mitteilte, dass er dem LIBE-Ausschuss und dem Plenum vorbehaltlich der Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen empfehlen werde, die im Trilog erzielte Einigung ohne Abänderungen zu billigen, und in dem die überarbeitete Verordnung zu Migrationsstatistiken wiedergegeben ist (Dokument 15174/2/19 REV 2).
11. Der vom Europäischen Parlament vorgelegte Kompromisstext ist identisch mit dem Kompromisstext, der dem Ausschuss der Ständigen Vertreter am 4. Dezember 2019 in Form des Dokuments 13193/19 vorgelegt wurde. Die bereinigte Fassung des vom Europäischen Parlament vorgelegten Kompromisstextes ist in der Anlage wiedergegeben.
12. **Auf dieser Grundlage wird der AStV ersucht, dem Rat zu empfehlen, er möge eine politische Einigung über den Text der überarbeitete Verordnung zu Migrationsstatistiken (siehe Anlage) erzielen.**

PE-CONS Nr./YY – 2018/0154 (COD)

**VERORDNUNG (EU) 2019/...
DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**

vom

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 862/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates zu Gemeinschaftsstatistiken über Wanderung und internationalen Schutz

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 338 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren¹,

¹ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom ... (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 862/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates² wird ein gemeinsamer und vergleichbarer Rechtsrahmen für europäische Statistiken über Wanderung und internationalen Schutz festgelegt.
- (2) Um dem neuen Bedarf an Statistiken über Wanderung und internationalen Schutz innerhalb der Union gerecht zu werden und angesichts des raschen Wandels, dem die Merkmale der Migration unterliegen, ist ein Rahmen erforderlich, mit dem zügig auf den sich ändernden Bedarf an einschlägigen Statistiken reagiert werden kann.
- (3) Damit die Union wirksam auf migrationsbedingte Herausforderungen reagieren und menschenrechtsbasierte Maßnahmen ausarbeiten kann, werden häufiger als im Jahresabstand Daten zu Asyl und gesteuerter Migration benötigt.

² Verordnung (EG) Nr. 862/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zu Gemeinschaftsstatistiken über Wanderung und internationalen Schutz und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 311/76 des Rates über die Erstellung von Statistiken über ausländische Arbeitnehmer (ABl. L 199 vom 31.7.2007, S. 23).

- (4) Statistiken über Asyl und gesteuerte Migration sind von grundlegender Bedeutung für die Untersuchung, Konzipierung und Evaluierung eines breiten Spektrums politischer Maßnahmen, insbesondere was die Reaktionen auf die Ankunft von Personen, die in Europa Schutz suchen, betrifft, um die bestmöglichen Vorgehensweisen festzulegen und umzusetzen.
- (5) Statistiken über Wanderung und internationalen Schutz sind unerlässlich, um einen Überblick über die Migrationsbewegungen innerhalb der Union zu erhalten und es den Mitgliedstaaten zu ermöglichen, die Rechtsvorschriften der Union im Einklang mit den in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten festgelegten Grundrechten ordnungsgemäß anzuwenden.
- (6) Damit die Qualität und insbesondere die Vergleichbarkeit der von den Mitgliedstaaten gelieferten Daten gewährleistet und auf Ebene der Union zuverlässige Übersichten erstellt werden können, sollten die verwendeten Daten auf denselben Konzepten beruhen und sich auf denselben Berichtszeitpunkt oder -zeitraum beziehen.

- (7) Die zu Asyl und gesteuerter Migration gelieferten Daten sollten mit den gemäß der Verordnung (EG) Nr. 862/2007 erfassten einschlägigen Informationen kohärent sein.
- (8) Die Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates³ bietet einen Bezugsrahmen für europäische Statistiken über Wanderung und internationalen Schutz. Insbesondere ist dort die Einhaltung der Grundsätze der fachlichen Unabhängigkeit, Unparteilichkeit, Objektivität, Zuverlässigkeit, statistischen Geheimhaltung und Kostenwirksamkeit vorgeschrieben.
- (9) Zur Erhöhung der Effizienz der Statistikerstellung sollten die nationalen statistischen Ämter gemäß Artikel 17a der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 unverzüglich und kostenfreien Zugang zu sämtlichen Verwaltungsunterlagen haben und diese verwenden sowie in die Statistiken integrieren dürfen, soweit dies zur Entwicklung, Erstellung und Verbreitung von europäischen Statistiken erforderlich ist.

³ Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über europäische Statistiken und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1101/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften, der Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates über die Gemeinschaftsstatistiken und des Beschlusses 89/382/EWG, Euratom des Rates zur Einsetzung eines Ausschusses für das Statistische Programm der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 164).

- (10) Bei der Entwicklung, Erstellung und Verbreitung von europäischen Statistiken sollten die nationalen und die europäischen statistischen Ämter und gegebenenfalls andere einschlägige Stellen den Grundsätzen des Verhaltenskodex für europäische Statistiken Rechnung tragen, der vom Ausschuss für das Europäische Statistische System am 16. November 2017 überarbeitet und aktualisiert wurde.
- (11) In Pilotstudien sollte dem Mehrwert der Union Rechnung getragen und sollten die Voraussetzungen für die Einführung neuer Datenerhebungen innerhalb des Anwendungsbereichs dieser Verordnung festgelegt und die Durchführbarkeit und Qualität der Statistiken einschließlich ihrer länderübergreifenden Vergleichbarkeit sowie die Kosten der entsprechenden Datenerhebungen bewertet werden. Vor der Einleitung jeder einzelnen Pilotstudie sollte die Kommission die einschlägigen Verwaltungsquellen auf Unionsebene überprüfen und untersuchen, ob diese Quellen als Basis für die erforderlichen Statistiken dienen könnten. Vorrang sollte der Prüfung der Zahl der Anträge und der Zahl der abgelehnten Anträge auf erstmalige Aufenthaltstitel eingeräumt werden.

Die Ergebnisse der Pilotstudien sollten von der Kommission in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten evaluiert und öffentlich zugänglich gemacht werden. Die Einführung neuer Datenerhebungen in den Mitgliedstaaten sollte von der Kommission nur dann in Betracht gezogen werden, wenn die Ergebnisse der Pilotstudien positiv sind. Die Kommission sollte auch den Europäischen Datenschutzbeauftragten nach Maßgabe des Artikels 42 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ konsultieren.

⁴ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

- (11a) Innerhalb des Anwendungsbereichs dieser Verordnung ist es wichtig, die Nutzung vorhandener Informationen und bereits erhobener Daten zu optimieren. Zu diesem Zweck sollte ausgelotet werden, welche Datenquellen auf nationaler Ebene und auf Unionsebene vorhanden sind und wie der Rahmen für die Interoperabilität, auf den in den Verordnungen (EU) 2019/817 des Europäischen Parlaments und des Rates* und (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates** Bezug genommen wird, von Nutzen sein kann, um die Verwendung dieser Quellen für amtliche Statistiken zu evaluieren. Diese Bewertung sollte auch die Umsetzung des Interoperabilitätskonzepts auf Unionsebene umfassen, damit verschiedene Organisationen dieselben Daten ihrem Bedarf und den ihnen erteilten Genehmigungen entsprechend verwenden können.

* Verordnung (EU) 2019/817 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen in den Bereichen Grenzen und Visa und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2016/399, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240, (EU) 2018/1726 und (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Entscheidung 2004/512/EG des Rates und des Beschlusses 2008/633/JI des Rates (ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 27).

** Verordnung (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen (polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, Asyl und Migration) und zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1726, (EU) 2018/1862 und (EU) 2019/816 (ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 85).

- (11b) Innerhalb des Anwendungsbereichs dieser Verordnung sollte die Kommission (Eurostat) bestrebt sein, die Koordinierung der verwendeten Datenerhebungen mit den betreffenden Unionsagenturen zu gewährleisten; zu diesem Zweck sollten zwischen der Kommission (Eurostat) und diesen Agenturen im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten Kooperationsvereinbarungen geschlossen werden.
- (12) Die Verordnung (EG) Nr. 223/2009 bietet einen Bezugsrahmen für europäische Statistiken und verpflichtet die Mitgliedstaaten dazu, die statistischen Grundsätze und Qualitätskriterien der genannten Verordnung einzuhalten. Qualitätsberichte sind wesentlich für die Bewertung und Verbesserung der Qualität europäischer Statistiken und die entsprechende Kommunikation. Der Ausschuss für das Europäische Statistische System hat gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 einen Standard des Europäischen Statistischen Systems (ESS) für den Aufbau von Qualitätsberichten gebilligt. Dieser ESS-Standard dürfte zur Harmonisierung der Qualitätsberichterstattung im Rahmen der vorliegenden Verordnung beitragen.
- (13) Das Ziel dieser Verordnung, nämlich die Überarbeitung und Ergänzung der bestehenden gemeinsamen Regeln für die Erhebung und Kompilierung europäischer Statistiken über Wanderung und internationalen Schutz, kann von den individuell agierenden Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden. Aus Gründen der Harmonisierung und Vergleichbarkeit ist es auf Unionsebene besser zu verwirklichen. Die EU kann daher im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip geeignete Maßnahmen erlassen. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.

- (14) Um die Ziele der Verordnung (EG) Nr. 862/2007 zu erreichen, sollten ausreichende Finanzmittel für die Erhebung, die Analyse und die Verbreitung hochwertiger nationaler Statistiken und Unionsstatistiken über Wanderung und internationalen Schutz bereitgestellt werden.
- (14a) Falls die Durchführung dieser Verordnung erfordern würde, dass das nationale statistische System eines Mitgliedstaats neue Methoden und neue Datenerhebungen für Statistiken im Rahmen dieser Verordnung entwickelt und umsetzt, was die Teilnahme dieses Mitgliedstaats an Pilotstudien und die Aktualisierung der Datenquellen und IT-Systeme mit einschließt, sollte der Mitgliedstaat im Einklang mit der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ einen finanziellen Beitrag der Union in Form von Finanzhilfen erhalten.
- (15) Diese Verordnung garantiert das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, auf den Schutz personenbezogener Daten und auf Nichtdiskriminierung nach den Artikeln 7, 8 und 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union. Für personenbezogene Daten, die unter diese Verordnung fallen, sollten die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶ und die Verordnung (EU) 2018/1725 gelten.

⁵ Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

⁶ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

- (16) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse zur Spezifizierung von Untergliederungen, zur Festlegung der Vorschriften über die geeigneten Formate für die Datenübermittlung und zur Festlegung der praktischen Modalitäten für die Qualitätsberichte und deren Inhalte übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates⁷ ausgeübt werden.
- (17) Falls die Durchführung dieser Verordnung erhebliche Anpassungen der nationalen statistischen Systeme eines Mitgliedstaats erfordern würde, sollte die Kommission – in ordnungsgemäß begründeten Fällen und für einen begrenzten Zeitraum – den betreffenden Mitgliedstaaten Ausnahmeregelungen gewähren können. Diese erheblichen Anpassungen können sich insbesondere aus der Notwendigkeit ergeben, die Aktualität zu verbessern, die Gestaltung der Art der Datenerhebungen, einschließlich des Zugangs zu Verwaltungsquellen, anzupassen oder neue Instrumente zur Datenerstellung zu entwickeln.

⁷ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

- (18) Um die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 862/2007 wirksam überwachen zu können, bedarf es einer regelmäßigen Bewertung. Die Kommission sollte die Statistiken, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 862/2007 erstellt werden, sowie ihre Qualität und rechtzeitige Bereitstellung für die Zwecke der Berichterstattung an das Europäische Parlament und den Rat gründlich prüfen. Mit allen Akteuren, die an der Datenerhebung im Zusammenhang mit Asylverfahren beteiligt sind, und den Hauptnutzern dieser Statistiken sollten enge Absprachen erfolgen.
- (19) Die Verordnung (EG) Nr. 862/2007 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (19a) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates* konsultiert.
- * Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1).
- (20) Der Ausschuss für das Europäische Statistische System wurde gehört –

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 862/2007 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) die Verwaltungs- und Gerichtsverfahren und -prozesse in den Mitgliedstaaten, bei denen es um Zuwanderung, Erteilung von Aufenthaltstiteln, Staatsangehörigkeit, Asyl und andere Formen des internationalen Schutzes, illegale Einreise und illegalen Aufenthalt sowie Rückführungsmaßnahmen geht.“

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Buchstabe j erhält folgende Fassung:

„j) ‚Antrag auf internationalen Schutz‘ einen Antrag auf internationalen Schutz im Sinne des Artikels 2 Buchstabe h der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates*;

* Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. L 337 vom 20.12.2011, S. 9).“

b) Absatz 1 Buchstabe k erhält folgende Fassung:

„k) ‚Flüchtlingseigenschaft‘ die Flüchtlingseigenschaft im Sinne des Artikels 2 Buchstabe e der Richtlinie 2011/95/EU;“

c) Absatz 1 Buchstabe l erhält folgende Fassung:

„l) ‚subsidiärer Schutzstatus‘ den subsidiären Schutzstatus im Sinne des Artikels 2 Buchstabe g der Richtlinie 2011/95/EU;“

d) Absatz 1 Buchstabe m erhält folgende Fassung:

„m) ‚Familienangehörige‘ Familienangehörige im Sinne des Artikels 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates*;

* Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 31).“

e) Absatz 1 Buchstabe o erhält folgende Fassung:

„o) ‚unbegleiteter Minderjähriger‘ einen unbegleiteten Minderjährigen im Sinne des Artikels 2 Buchstabe l der Richtlinie 2011/95/EU;“

f) Absatz 1 Buchstabe p erhält folgende Fassung:

„p) ‚Außengrenzen‘ die Außengrenzen im Sinne des Artikels 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates^{*};

^{*} Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) (ABl. L 77 vom 23.3.2016, S. 1).“

g) Absatz 1 Buchstabe q erhält folgende Fassung:

„q) ‚Drittstaatsangehörige, denen die Einreise verweigert wird‘ Drittstaatsangehörige, denen die Einreise an der Außengrenze verweigert wird, weil sie nicht alle Einreisevoraussetzungen nach Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/399 erfüllen und nicht zu den Personengruppen zählen, auf die in Artikel 6 Absatz 5 jener Verordnung Bezug genommen wird;“

h) In Absatz 1 wird folgender Buchstabe angefügt:

„sa) ‚Abschiebung‘ eine Abschiebung im Sinne des Artikels 3 Nummer 5 der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates*;

* Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 98).“

i) In Absatz 1 wird folgender Buchstabe angefügt:

„sb) ‚freiwillige Ausreise‘ die freiwillige Ausreise im Sinne des Artikels 3 Nummer 8 der Richtlinie 2008/115/EG;“

j) Absatz 3 wird gestrichen.

3.

4. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) während des Berichtszeitraums zurückgezogenen Anträge auf internationalen Schutz, untergliedert nach stillschweigender und ausdrücklicher Rücknahme gemäß den Artikeln 27 und 28 der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates*;

* Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 60).“

- b) In Absatz 1 werden die folgenden Buchstaben angefügt:
- „d) Personen, die während des Berichtszeitraums einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben oder als Familienangehörige in einen solchen Antrag einbezogen sind und zum ersten Mal internationalen Schutz beantragen;
 - e) Personen, die während des Berichtszeitraums einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben oder als Familienangehörige in einen solchen Antrag einbezogen sind und deren Anträge gemäß dem beschleunigten Verfahren nach Artikel 31 Absatz 8 der Richtlinie 2013/32/EU bearbeitet wurden;
 - f) Personen, die während des Berichtszeitraums einen Folgeantrag auf internationalen Schutz gemäß Artikel 40 der Richtlinie 2013/32/EU gestellt haben oder als Familienangehörige in einen solchen Antrag einbezogen sind;

- j) Personen, die einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben oder als Familienangehörige in einen solchen Antrag einbezogen sind und die am Ende des Berichtszeitraums gemäß Artikel 17 der Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates* materielle Leistungen im Rahmen der Aufnahme erhalten haben, die den Antragstellern einen angemessenen Lebensstandard ermöglichen;

* Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 96).“

- b) Absatz 1 letzter Unterabsatz erhält folgende Fassung:

„Die Statistiken nach den Buchstaben a, b, c, d, e und f sind nach Alter und Geschlecht sowie nach der Staatsangehörigkeit der betroffenen Personen und nach unbegleiteten Minderjährigen zu untergliedern. Sie beziehen sich auf Berichtszeiträume von einem Kalendermonat und werden der Kommission (Eurostat) innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Berichtsmonats übermittelt. Der erste Berichtsmonat ist der Januar 2021.

Die Statistiken nach Buchstabe j beziehen sich auf Berichtszeiträume von einem Kalenderjahr und werden der Kommission (Eurostat) innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Berichtsjahrs übermittelt. Das erste Berichtsjahr ist das Jahr 2021.“

e) Absatz 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) Personen, die von erstinstanzlichen Entscheidungen betroffen sind, die von Verwaltungseinrichtungen oder Gerichten während des Berichtszeitraums getroffen wurden und mit denen die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, widerrufen, beendet oder ihre Verlängerung abgelehnt wird;“

f) Absatz 2 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) Personen, die von erstinstanzlichen Entscheidungen betroffen sind, die von Verwaltungseinrichtungen oder Gerichten während des Berichtszeitraums getroffen wurden und mit denen der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt, widerrufen, beendet oder seine Verlängerung abgelehnt wird;“

g) Absatz 2 letzter Unterabsatz erhält folgende Fassung:

„Diese Statistiken sind nach Alter und Geschlecht sowie nach der Staatsangehörigkeit der betroffenen Personen und nach unbegleiteten Minderjährigen zu untergliedern. Sie beziehen sich auf Berichtszeiträume von drei Kalendermonaten und werden der Kommission (Eurostat) innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Berichtszeitraums übermittelt. Der erste Berichtszeitraum ist Januar bis März 2021.“

j) Absatz 3 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) der Personen, die von endgültigen Entscheidungen betroffen sind, die von Verwaltungseinrichtungen oder Gerichten während des Berichtszeitraums getroffen wurden und mit denen die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, widerrufen, beendet oder ihre Verlängerung abgelehnt wird;“

k) Absatz 3 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) der Personen, die von endgültigen Entscheidungen betroffen sind, die von Verwaltungseinrichtungen oder Gerichten während des Berichtszeitraums getroffen wurden und mit denen der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt, widerrufen, beendet oder seine Verlängerung abgelehnt wird;“

l) Absatz 3 letzter Unterabsatz erhält folgende Fassung:

„Die Statistiken nach den Buchstaben a, b, c, d, e, f und g sind nach Alter und Geschlecht sowie nach der Staatsangehörigkeit der betroffenen Personen und – mit Ausnahme der in Buchstabe a genannten Statistik – nach unbegleiteten Minderjährigen zu untergliedern. Zusätzlich werden die in Buchstabe g genannten Statistiken nach dem Land des Wohnorts und der Art der Asylentscheidung untergliedert. Sie beziehen sich auf Berichtszeiträume von einem Kalenderjahr und werden der Kommission (Eurostat) innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Berichtsjahrs übermittelt. Das erste Berichtsjahr ist das Jahr 2021.“

m) Absatz 4 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) die Zahl der Überstellungen, die das Ergebnis der Entscheidungen nach den Buchstaben c und h sind;“

n) In Absatz 4 werden die folgenden Buchstaben angefügt:

„f) die Zahl der Anträge auf erneute Prüfung von Gesuchen um Wiederaufnahme bzw. Aufnahme eines Asylbewerbers;

g) die Bestimmungen, auf die die Anträge nach Buchstabe f gestützt wurden;

h) die über die Anträge nach Buchstabe f getroffenen Entscheidungen.“

- o) Absatz 4 letzter Unterabsatz erhält folgende Fassung:

„Diese Statistiken sind nach Geschlecht sowie nach begleiteten und unbegleiteten Minderjährigen zu untergliedern. Sie beziehen sich auf Berichtszeiträume von einem Kalenderjahr und werden der Kommission (Eurostat) innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Berichtsjahrs übermittelt. Das erste Berichtsjahr ist das Jahr 2021.“

5. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Drittstaatsangehörigen, denen die Einreise in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats an der Außengrenze verweigert wird, untergliedert nach der Staatsangehörigkeit;“

- aa) Absatz 1 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Statistiken nach Buchstabe a sind gemäß Artikel 14 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/399* zu untergliedern.

* Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) (ABl. L 77 vom 23.3.2016, S. 1).“

b) Absatz 1 Unterabsatz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Statistiken nach Buchstabe b sind nach Alter und Geschlecht, der Staatsangehörigkeit der betroffenen Personen, den Gründen für ihre Festnahme sowie dem Ort der Festnahme zu untergliedern.“

6. Artikel 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitgliedstaaten liefern der Kommission (Eurostat) Statistiken über:

- a) die Zahl der Aufenthaltstitel, die Drittstaatsangehörigen erteilt wurden, in folgender Untergliederung:
 - i) während des Berichtszeitraums erteilte Titel, mit denen der betreffenden Person erstmals der Aufenthalt genehmigt wurde, untergliedert nach der Staatsangehörigkeit, dem Grund für die Erteilung des Aufenthaltstitels, der Gültigkeitsdauer des Titels sowie nach Alter und Geschlecht;
 - ii) während des Berichtszeitraums erteilte Titel, die aufgrund einer Änderung des Zuwandererstatus einer Person oder des Motivs ihres Aufenthalts gewährt wurden, untergliedert nach der Staatsangehörigkeit, dem Grund für die Erteilung des Aufenthaltstitels, der Gültigkeitsdauer des Titels sowie nach Alter und Geschlecht;
 - iii) am Ende des Berichtszeitraums gültige Titel (Zahl der erteilten Titel, die weder zurückgenommen wurden noch abgelaufen sind), untergliedert nach der Staatsangehörigkeit, dem Grund für die Erteilung des Aufenthaltstitels, der Gültigkeitsdauer des Titels sowie nach Alter und Geschlecht;

- b) die Zahl der langfristig Aufenthaltsberechtigten am Ende des Berichtszeitraums, untergliedert nach der Staatsangehörigkeit, nach Art der Langfristigkeit sowie nach Alter und Geschlecht;
- c) die Zahl der Personen, die im Berichtsjahr einen langfristigen Aufenthaltstitel erworben haben, untergliedert nach Alter und Geschlecht.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Die in Absatz 1 genannten Statistiken beziehen sich auf Berichtszeiträume von einem Kalenderjahr und werden der Kommission (Eurostat) innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Berichtsjahrs übermittelt. Das erste Berichtsjahr ist das Jahr 2021.“

7. Artikel 7 wird wie folgt geändert:

e) Absatz 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) die Zahl der Drittstaatsangehörigen, die das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats aufgrund einer Verwaltungs- oder Gerichtsentscheidung nach Buchstabe a tatsächlich verlassen haben, untergliedert nach der Staatsangehörigkeit der zurückgeführten Personen, nach Art der Rückführung und erhaltenen Unterstützung sowie nach dem Zielland.“

g) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die in Absatz 1 genannten Statistiken sind nach Alter und Geschlecht der betroffenen Personen und nach unbegleiteten Minderjährigen zu untergliedern. Sie beziehen sich auf Berichtszeiträume von drei Kalendermonaten und werden der Kommission (Eurostat) innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Berichtszeitraums übermittelt. Der erste Berichtszeitraum ist Januar bis März 2021.“

8. Artikel 8 wird gestrichen.

9. Artikel 9 wird wie folgt geändert:

a) Folgende Absätze werden eingefügt:

„(1a) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Qualität der übermittelten Daten und Metadaten zu sichern.

(1b) Für die Zwecke dieser Verordnung gelten die in Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates* festgelegten Qualitätskriterien.

* Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über europäische Statistiken und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1101/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften, der Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates über die Gemeinschaftsstatistiken und des Beschlusses 89/382/EWG, Euratom des Rates zur Einsetzung eines Ausschusses für das Statistische Programm der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 164).“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Mitgliedstaaten melden der Kommission (Eurostat) in Form von Qualitätsberichten die verwendeten Datenquellen, die Gründe für die Auswahl dieser Quellen und die Auswirkungen der Wahl der Datenquellen auf die Qualität der Statistiken, die zur Gewährleistung des Schutzes personenbezogener Daten ergriffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie die angewandten Schätzverfahren, und sie halten die Kommission (Eurostat) über die daran vorgenommenen Änderungen auf dem Laufenden.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Auf Ersuchen der Kommission (Eurostat) übermitteln die Mitgliedstaaten zusätzliche Präzisierungen, die zur Bewertung der Qualität der statistischen Angaben erforderlich sind.“

d) Folgender Absatz wird eingefügt:

„(3a) Die Kommission kann die praktischen Modalitäten für die Qualitätsberichte und deren Inhalte in Durchführungsrechtsakten festlegen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 11 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen und dürfen keine wesentlichen Zusatzbelastungen oder -kosten für die Mitgliedstaaten verursachen.“

e) Die Absätze 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

- „(4) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission (Eurostat) unverzüglich über Überarbeitungen und Berichtigungen der gemäß dieser Verordnung bereitgestellten Statistiken sowie über eventuelle Änderungen bei den verwendeten Methoden und Datenquellen und über einschlägige Informationen oder Änderungen im Hinblick auf die Durchführung dieser Verordnung, die sich auf die Qualität der übermittelten Daten auswirken könnten.
- (5) Die Maßnahmen im Zusammenhang mit der Definition der geeigneten Formate zur Datenübermittlung werden nach dem in Artikel 11 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.“

4b. Folgende Artikel werden eingefügt:

„Artikel 9a

Pilotstudien

- (1) Die Kommission (Eurostat) leitet Pilotstudien ein, die von den Mitgliedstaaten auf freiwilliger Basis durchgeführt werden, um innerhalb des Anwendungsbereichs dieser Verordnung zusätzliche oder neue Untergliederungen oder Daten zu testen; dabei trägt sie den Zielen dieser Verordnung Rechnung.
- (2) Die Mitgliedstaaten gewährleisten zusammen mit der Kommission (Eurostat) die Repräsentativität dieser Studien auf Unionsebene. Ziel der Studien ist es, die Durchführbarkeit der Erhebung neuer Daten zu bewerten, darunter die Verfügbarkeit geeigneter Datenquellen und Erstellungstechniken, die Qualität und Vergleichbarkeit der entsprechenden statistischen Daten und die Kosten und der Aufwand, die mit der Datenerhebung einhergehen.

(2a) Vor Beginn jeder einzelnen Pilotstudie überprüft die Kommission (Eurostat) die betreffenden Verwaltungsquellen auf Unionsebene, um gemäß Artikel 17a der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 den zusätzlichen Aufwand für die nationalen statistischen Ämter und andere einzelstaatliche Stellen so gering wie möglich zu halten und die Nutzung vorhandener Daten zu verstärken. Ziel dieser Überprüfung ist es zu untersuchen, ob die neuen Statistiken auf die in diesen Quellen verfügbaren Informationen gestützt werden könnten, und die Konzepte soweit möglich zu harmonisieren. Die Kommission (Eurostat) berücksichtigt ferner den Aufwand, der durch andere laufende Pilotstudien entsteht, um die Zahl der im selben Zeitraum parallel durchgeführten Pilotstudien zu begrenzen.

(2b) Diese Pilotstudien beziehen sich auf Folgendes:

bei den nach Artikel 4 Absatz 1 erforderlichen Statistiken:

a) Personen, die einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben oder als Familienangehörige in einen solchen Antrag einbezogen sind und

- i. die von dem beschleunigten Verfahren bzw. dem Verfahren an der Grenze ausgenommen waren oder deren Anträge gemäß dem Verfahren an der Grenze bearbeitet wurden;
- ii. die nicht in Eurodac erfasst wurden;
- iii. die Beweisdokumente vorgelegt haben, mithilfe derer ihre Identität festgestellt werden kann;
- iv. die sich in Haft befanden, untergliedert nach der Dauer der Haft und den Gründen für die Inhaftierung; gegen die eine behördliche oder richterliche Entscheidung oder Maßnahme ergangen ist, mit der ihre Inhaftierung oder eine Alternative zur Inhaftierung angeordnet wurde; im Fall einer Alternative zur Inhaftierung untergliedert nach Art der Alternative und nach dem Monat, in dem die Entscheidung oder Maßnahme erlassen wurde;

- v) denen unentgeltliche Rechtsberatung gewährt wurde;
- v.a) die materielle Leistungen nach Buchstabe j erhalten haben, untergliedert nach Alter, Geschlecht, der Staatsangehörigkeit und unbegleiteten Minderjährigen, mit der Möglichkeit, diese Statistiken Berichtszeiträumen von einem Monat zuzuordnen;
- vi. die als unbegleitete Minderjährige anerkannt wurden und für die ein Vertreter bestellt wurde oder die untergebracht wurden oder denen Zugang zum Bildungssystem gewährt wurde;
- vii) in deren Fall ein Verfahren zur Altersbestimmung durchgeführt wurde, einschließlich der Ergebnisse solcher Verfahren;
- b) die durchschnittliche Zahl der unbegleiteten Minderjährigen pro Vertreter, die einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben;

bei den nach Artikel 4 Absätze 2 und 3 erforderlichen Statistiken:

- c) Personen, gegen die erstinstanzliche oder endgültige Entscheidungen in Rechtsmittelverfahren ergangen sind:
 - i) bei den nach Absatz 2 Buchstabe a und Absatz 3 Buchstabe b erforderlichen Statistiken folgendermaßen untergliedert:
 - Entscheidungen, mit denen Anträge als unzulässig zurückgewiesen wurden, nach den Gründen für ihre Unzulässigkeit;
 - Entscheidungen, mit denen Anträge als unbegründet abgelehnt wurden;
 - Entscheidungen, mit denen Anträge im regulären Verfahren als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurden, nach den Gründen für die Ablehnung;
 - Entscheidungen, mit denen Anträge im beschleunigten Verfahren als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurden, nach den Gründen für die Ablehnung und für die Beschleunigung;
 - Entscheidungen, mit denen Anträge mit der Begründung abgelehnt wurden, dass der Antragsteller Schutz in seinem Herkunftsland in Anspruch nehmen kann;
 - ii) bei den nach Absatz 2 Buchstaben b und c sowie Absatz 3 Buchstaben c und d erforderlichen Statistiken: Entscheidungen betreffend ein Erlöschen oder einen Ausschluss, weiter untergliedert nach den Gründen für das Erlöschen bzw. den Ausschluss;

- d) Personen, gegen die im Anschluss an ein persönliches Gespräch Entscheidungen ergangen sind;
- e) Personen, gegen die erstinstanzliche oder endgültige Entscheidungen ergangen sind, mit denen im Rahmen der Aufnahme gewährte materielle Leistungen eingeschränkt oder entzogen wurden;
- f) die Dauer der Rechtsmittelverfahren;

bei den nach Artikel 4 Absatz 4 erforderlichen Statistiken:

- g) untergliedert nach Alter und Staatsangehörigkeit;

bei den nach dem gesamten Artikel 4 erforderlichen Statistiken:

- h) untergliedert nach dem Monat, in dem der Antrag gestellt wurde;

bei den nach Artikel 6 erforderlichen Statistiken:

- h.a) die Zahl der während des Berichtszeitraums von Drittstaatsangehörigen gestellten Anträge auf erstmalige Aufenthaltstitel und die Zahl der abgelehnten Anträge, untergliedert nach der Staatsangehörigkeit, dem Grund für die Beantragung der Aufenthaltstitels, Alter und Geschlecht;
- i) abgelehnte Anträge auf Aufenthaltstitel, mit denen sich der Zuwandererstatus oder der Grund des Aufenthalts ändern würde;
- j) Aufenthaltstitel, die aus familiären Gründen erteilt wurden, untergliedert nach dem Grund und nach dem Status des Zusammenführenden, der dem Drittstaatsangehörigen den Nachzug ermöglicht;

bei den nach Artikel 7 erforderlichen Statistiken:

- k) bei den nach Absatz 1 Buchstabe a erforderlichen Statistiken untergliedert nach den Gründen für die Entscheidung;
- l) die in Absatz 1 Buchstabe a genannten Personen, gegen die ein Einreiseverbot verhängt wurde;
- m) Personen in Rückführungsverfahren, deren Inhaftierung angeordnet wurde, untergliedert nach der Dauer der Haft, oder denen gegenüber Alternativen zur Inhaftierung angeordnet wurden, untergliedert nach Art der Alternative und nach dem Monat, in dem die entsprechende Entscheidung ergangen war;
- n) zurückgeführte Personen, untergliedert nach dem Zielland und folgendermaßen untergliedert nach Art der Entscheidung oder Maßnahme:
 - i. im Einklang mit einem formellen Rückübernahmeabkommen der Union;
 - ii. im Einklang mit einer informellen Rückübernahmevereinbarung der Union;
 - iii. im Einklang mit einem nationalen Rückübernahmeabkommen.

- (3) Die Ergebnisse der Pilotstudien werden von der Kommission (Eurostat) in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten evaluiert und öffentlich zugänglich gemacht. In der Evaluierung ist der Mehrwert der im Rahmen des Pilotprojekts erhobenen neuen Daten auf Unionsebene zu beschreiben, und sie muss eine Bewertung der Kostenwirksamkeit einschließlich des Beantwortungsaufwands und der Erstellungskosten gemäß Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 enthalten.
- (4) Unter Berücksichtigung der positiven Bewertung der Ergebnisse kann die Kommission Durchführungsmaßnahmen zur Erhebung neuer Daten gemäß Absatz 2b erlassen. Diese Durchführungsmaßnahmen werden gemäß dem in Artikel 11 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.
- (5) Um die Durchführung der Pilotstudien zu erleichtern, stellt die Kommission (Eurostat) den Mitgliedstaaten, die sie durchführen, gemäß Artikel 9b angemessene finanzielle Mittel zur Verfügung.
- (6) Die Kommission (Eurostat) berichtet zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung und danach alle zwei Jahre über die Fortschritte, die im Hinblick auf die in Absatz 2b genannten Punkte insgesamt erzielt wurden. Dieser Bericht wird öffentlich zugänglich gemacht.

Artikel 9b

Finanzierung

- (1) Für die Durchführung dieser Verordnung gewährt die Union den nationalen statistischen Ämtern und anderen einschlägigen einzelstaatlichen Stellen im Sinne des Artikels 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 einen finanziellen Beitrag aus ihrem Gesamthaushaltsplan, um
 - a) neue Methoden für statistische Zwecke nach dieser Verordnung zu entwickeln, einschließlich der Teilnahme der Mitgliedstaaten an repräsentativen, in Artikel 9a genannten Pilotstudien;
 - b) für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren neue Datenerhebungen, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, zu entwickeln und/oder durchzuführen, einschließlich der Aktualisierung von Datenquellen und IT-Systemen.
- (2) Der finanzielle Beitrag der Union muss im Einklang mit der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates* stehen.

* Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).“

11. Artikel 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Kommission ist befugt, zur Spezifizierung von Untergliederungen nach den Artikeln 4, 5, 6 und 7 und zur Festlegung der Vorschriften für die geeigneten Formate zur Übermittlung von Daten, wie in Artikel 9 vorgesehen, Durchführungsrechtsakte zu erlassen. Bei der Annahme dieser Durchführungsrechtsakte begründet die Kommission die Notwendigkeit der Untergliederungen für die Ausarbeitung und Überwachung der Maßnahmen der Union in den Bereichen Migration und Asyl und stellt sicher, dass die Durchführungsrechtsakte keine erheblichen Zusatzkosten und keinen erheblichen Zusatzaufwand für die Mitgliedstaaten verursachen.

Diese Durchführungsrechtsakte werden spätestens 18 Monate vor dem Ende des Berichtszeitraums für die jährlichen Daten und spätestens sechs Monate vor dem Ende des Berichtszeitraums für die unterjährigen Daten gemäß dem in Artikel 11 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.“

b) Absatz 2 wird gestrichen.

12. Artikel 11 wird wie folgt geändert:

a) Der Titel erhält folgende Fassung:

„Ausschussverfahren“

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Kommission wird von dem durch die Verordnung (EG) Nr. 223/2009 eingesetzten Ausschuss für das Europäische Statistische System unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates*.

* Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).“

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.“

d) Absatz 3 wird gestrichen.

13. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 11a

Ausnahmeregelungen

- (1) Wenn für die Anwendung dieser Verordnung oder die Umsetzung der auf ihrer Grundlage erlassenen Durchführungsmaßnahmen im nationalen statistischen System eines Mitgliedstaats größere Anpassungen erforderlich sein sollten, kann die Kommission mittels Durchführungsrechtsakten eine Ausnahme für den vom Mitgliedstaat beantragten Zeitraum, jedoch für höchstens drei Jahre, gewähren. Dabei ist die Vergleichbarkeit der Daten der Mitgliedstaaten und die aktuelle Berechnung der benötigten repräsentativen und zuverlässigen europäischen Aggregate zu gewährleisten und der Aufwand für die Mitgliedstaaten und die Auskunftgebenden zu berücksichtigen.
- (2) Ist eine Ausnahme nach Ablauf des Zeitraums, für den sie gewährt wurde, noch immer durch hinreichende Nachweise gerechtfertigt, so kann die Kommission mittels Durchführungsrechtsakten für einen Zeitraum von höchstens zwei Jahren eine daran anschließende Ausnahme gewähren.
- (2a) Für die Zwecke der Absätze 1 und 2 unterbreitet der Mitgliedstaat der Kommission innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des jeweiligen Rechtsakts oder sechs Monate vor Ablauf des Zeitraums, für den die gegenwärtige Ausnahme gewährt worden ist, einen ordnungsgemäß begründeten Antrag.
- (3) Die Kommission erlässt jene Durchführungsrechtsakte gemäß dem in Artikel 11 Absatz 2 genannten Prüfverfahren.

Artikel 2

Inkrafttreten und Anwendung

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 4 Absätze 1 und 2, Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 862/2007 gelten ab dem 1. März 2021.

Artikel 4 Absätze 3 und 4 und Artikel 6 Absätze 1 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 862/2007 gelten ab dem 1. Juli 2021.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident
